

Jahreswechsel-Update 2024.01 | HANSALOG GLOBAL | 10.01.2024

Update

Programmversion LG-2024.01

Die neue Programmversion LG-2024.01 steht für Sie zum Download bereit. Das Update enthält alle Änderungen zum Jahreswechsel sowie verschiedene Programmerweiterungen. Bitte lesen Sie sich die folgenden Hinweise zum Jahreswechsel durch. Bei Fragen können Sie sich gerne auch an unseren Support wenden.

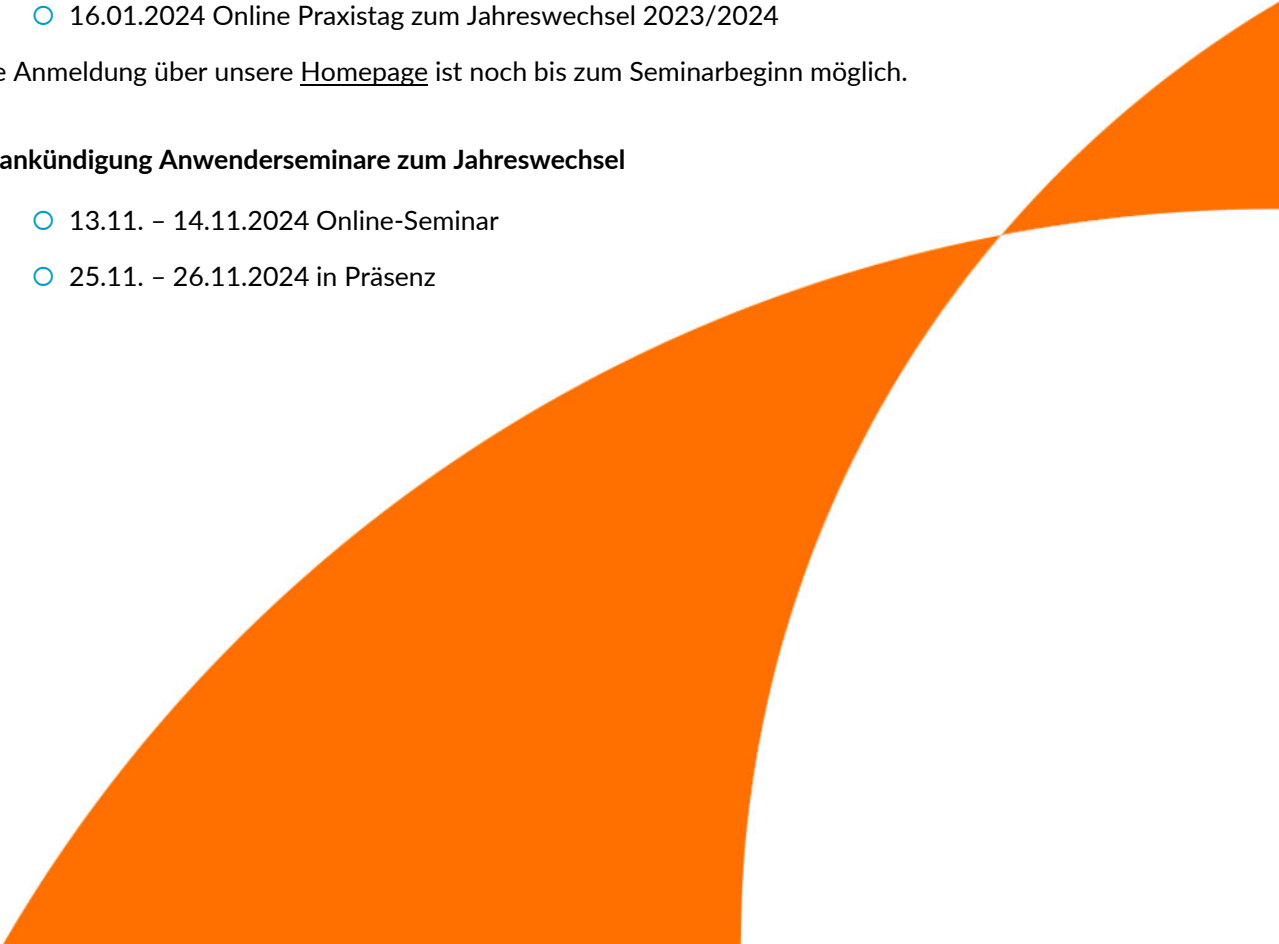
Beachten Sie bitte, dass eine Nutzung der elektronischen Meldeverfahren grundsätzlich erst nach Installation dieses Updates zu empfehlen ist.

Vorankündigung Anwenderseminare zum Jahreswechsel

- 11.01.2024 Online Praxistag zum Jahreswechsel 2023/2024
- 16.01.2024 Online Praxistag zum Jahreswechsel 2023/2024

Eine Anmeldung über unsere [Homepage](#) ist noch bis zum Seminarbeginn möglich.

Vorankündigung Anwenderseminare zum Jahreswechsel

- 13.11. – 14.11.2024 Online-Seminar
 - 25.11. – 26.11.2024 in Präsenz
- 



INHALTSVERZEICHNIS

1	Gesetzliche Änderungen	3
1.1	Steuerprinzip bei Rückrechnungen ins Vorjahr i. V. mit ELStAM	3
1.2	Verfahrenssperren für EEL & Zahlstellenmeldeverfahren	4
1.3	Inflationsausgleichsprämie	4
1.4	Rechengrößen in der Sozialversicherung	5
1.5	Sperrung von Lohnsteuerbescheinigungen ohne Steuer-Identnummer	5
1.6	Verpflichtender Abruf der Sozialversicherungsnummer	6
1.7	Unternehmensnummer & Betriebsnummer	7
1.8	Datensatz Fehlzeiten - DSFZ	7
1.9	Abrechnung von Kurzarbeit (KUG)	8
1.10	BA-BEA – Bescheinigungen für die BA	8
1.11	Schwerbehindertenabgabe	8
1.12	Zahlstellen-Meldeverfahren	9
1.13	Unfallversicherung	10
1.14	Bekannte Krankenkassenfusionen zum 01.01.2024	11
2	Optimierungen und Programm-Features	12
2.1	DEÜV	12
2.2	Hinweislisten zur Abrechnung	12



HINWEISE ZUM JAHRESWECHSEL 2023/2024

1 Gesetzliche Änderungen

1.1 Steuerprinzip bei Rückrechnungen ins Vorjahr i. V. mit ELStAM

Sofern Sie im Januar oder Februar noch eine ELStAM für das Jahr 2023 bekommen oder Korrekturen auf das Vorjahr vornehmen, sind diese Rückrechnungen steuerlich dem Vorjahr zuzuordnen, wenn die Lohnsteuerbescheinigung 2023 für den betreffenden Mitarbeiter noch nicht erstellt ist.

Sie finden unter Abrechnungskreise im Reiter Lohnsteuerdaten in dem Feld VJ-Versteuermethode den Eintrag „**Systemautomatik**“. Diese Schlüsselung setzt den oben genannten Sachverhalt um und prüft vor der steuerrechtlichen Zuordnung ab, ob eine Rückrechnung ins Vorjahr möglich ist.

Für die Branchen 100 und 101 (öffentlicher Dienst) ist weiterhin nur das Zuflussprinzip möglich.

Grundsätzlich beachten Sie aber bitte unbedingt folgende Vorgehensweise:

Die monatlichen Änderungslisten für den Monat Dezember sind inzwischen für Sie abrufbar. Sofern Sie eventuelle steuerliche Änderungen für 2023 noch berücksichtigen möchten, laden Sie sich bitte diese Listen über den HANSALOG-Communicator herunter. Solange Sie die Lohnsteuerbescheinigungen 2023 noch nicht erstellt haben, werden etwaige Korrekturen automatisch im Vorjahr berücksichtigt. Ein Nachberechnungslauf (13. Lauf) ist nicht mehr notwendig.

Sollten Sie die Lohnsteuerbescheinigung für 2023 bereits erstellt haben und jetzt noch ELStAM-Sätze für den Dezember bekommen, werden diese automatisch ab der Abrechnung Januar 2024 berücksichtigt. Für den Dezember wird der Satz als „inaktiv“ gekennzeichnet. Durch das Erstellen der LStB werden Sachverhalte jeglicher Art nicht mehr im Vorjahr zugelassen.

Praxistipp: Warten Sie nach Möglichkeit mit dem Versenden der Lohnsteuerbescheinigung 2023 mindestens bis nach der Abrechnung Januar. Somit werden Korrekturen auf 2023 aus dieser Abrechnung auch noch im Vorjahr bescheinigt.

Praxistipp: Mitarbeiter ohne gültige ELStAM bzw. ID-Nummer oder gültige Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vom Finanzamt müssen mit der Lohnsteuerklasse 6 abgerechnet werden. Ansonsten haftet der Arbeitgeber.

Lohnsteueranmeldung nach dem „Für“-Prinzip:

Die Finanzämter vergleichen zum Zwecke der Steuerprüfung die Summe der Lohnsteuer aus der Lohnsteuerbescheinigung mit der angemeldeten Lohnsteuer pro Kalenderjahr (Lohnsteuerabgleich).

Da es aber bei steuerlichen Korrekturen auf das Vorjahr Differenzen geben kann, wurde der § 41a EStG geändert und das so genannte „Für“-Prinzip eingeführt. In der Praxis wirkt sich das wie folgt aus:



Sofern unter Abrechnungskreise im Reiter Lohnsteuerdaten in dem Feld Korrektur LStA-VJ die „0“ gesetzt ist, wird bei Rückrechnungen auf das Vorjahr, z. B. aus dem 13. Lauf oder aus der Abrechnung Januar, die noch in der Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres berücksichtigt werden (siehe oben), eine berichtigte Lohnsteueranmeldung für den Monat Dezember (enthält die Gesamtsumme für den Monat) ausgelöst. Zusätzlich wird ein neues „Teillohnjournal“ mit den korrigierten Lohnsteuerwerten für den Dezember erstellt.

„Für“-Prinzip heißt also: Die Lohnsteueranmeldung wird für den Monat erstellt bzw. korrigiert, dem das steuerpflichtige Entgelt steuerlich zugeordnet wurde.

Praxistipp: Bitte achten Sie auch darauf, dass Beträge einer korrigierten Lohnsteueranmeldung auch sofort fällig werden und informieren Sie eventuell Ihre Buchhaltung.

1.2 Verfahrenssperren für EEL & Zahlstellenmeldeverfahren

In den Meldeverfahren EEL & Zahlstellen ergaben sich zum 01.01.2024 Datensatzveränderungen. Bis zum 28.02.2024 werden aber noch Meldungen im alten Datensatzformat von den Datenannahmestellen entgegengenommen.

Die Krankenkassen verwenden in den Rückantworten aber generell die neuen Datensatzformate, welche erst mit diesem Update verarbeitet werden können.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wurde Anfang Januar für diese Verfahren eine Sperre gesetzt, sodass keine (Rück)Meldeläufe durchgeführt werden konnten. Diese Sperre wurde mit Bereitstellung des Updates wieder aufgehoben.

Wir empfehlen dringend, bis zum Einspielen des Updates keine (Rück)Meldeläufe für diese beiden Verfahren durchzuführen!

1.3 Inflationsausgleichsprämie

Für Zeiträume von 10/2022 bis 12/2024 kann eine steuer- und sozialversicherungsfreie Inflationsausgleichsprämie in einer Gesamthöhe von bis zu 3.000 € durch den Arbeitgeber als freiwillige Zahlung geleistet werden. Bitte berücksichtigen Sie, dass der Betrag für den gesamten Zahlungszeitraum gilt, somit jedoch auch nicht durch das Programm geprüft werden kann (Möglicher Zeitraum > 24 Monate).

Bitte berücksichtigen Sie bei einer sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung, dass auch eine verstetigte Inflationsausgleichsprämie nach aktuellem Stand nicht als regelmäßiges Arbeitsentgelt zu werten ist.

Praxistipp:

Sofern Sie aktuell davon betroffen sein sollten, dass Corona-Quarantäne-Zeiten nicht anerkannt werden und ggf. eine Rückrechnung mit steuerpflichtigem Lohn entstehen würde, so könnte der Gedanke lohnen, den Ausgleich für die Quarantäne in eine Inflationsausgleichsprämie zu wandeln.

Sollten Sie ansonsten noch Unsicherheiten im Umgang mit der Inflationsausgleichsprämie haben, können Sie auch in die [FAQs des BMF](#) schauen.



1.4 Rechengrößen in der Sozialversicherung

Natürlich sind die neuen Prozentsätze und Beitragsbemessungsgrenzen automatisch berücksichtigt. Einen Auszug der wichtigsten Änderungen können Sie der folgenden Tabelle entnehmen.

	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Beitragsbemessungsgrenze: allgemeine Renten- und Arbeitslosenversicherung	7.550 €	90.600 €	7.450 €	89.400 €
Beitragsbemessungsgrenze: knappschaftliche Rentenversicherung	9.300 €	111.600 €	9.200 €	110.400 €
Versicherungspflichtgrenze: Kranken- und Pflegeversicherung	5.775,00 € Bzw. 5.175,00 €	69.300 € Bzw. 62.100 €	5.775,00 € Bzw. 5.175,00 €	69.300 € Bzw. 62.100 €
Beitragsbemessungsgrenze: Kranken- und Pflegeversicherung	5.175,00 €	62.100 €	5.175,00 €	62.100 €
Freibetrag Versorgungsbezüge KV	176,75 €		176,75 €	

Beitragssätze	Krankenversicherung (allg.)	14,6 % (AN 7,3 %)
	Krankenversicherung (ermäßigt)	14,0 % (AN 7,0 %)
	Durchschnittlicher Zusatzbeitrag	1,7 %
	Arbeitslosenversicherung	2,6 % (AN 1,3 %)
	Rentenversicherung	18,6 % (AN 9,3 %)
	Knappschaftliche Rentenversicherung	24,7 % (AN 9,3 %)
	Pflegeversicherung	3,4 % (AN 1,7 %)
Insolvenzgeldumlage		0,06 %
Beitragszuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung		0,6 %
Beitragsabschlag für Beschäftigte in der Pflegeversicherung ab dem zweiten Kind unter 25 Jahren		0,25 %

Sachbezugsfreigrenze	50,00 €
Geringfügigkeitsgrenze	538,00 €
Mindestlohn	12,41 €

1.5 Sperrung von Lohnsteuerbescheinigungen ohne Steuer-Identnummer

Ab der Lohnsteuerbescheinigung 2023 darf die eTIN nicht mehr ersatzweise als Übermittlungskriterium für die Steuer-Identnummer verwendet werden. Personen ohne Steuer-Identnummer sind somit von der elektronischen Übermittlung ausgeschlossen. Meldungen sind



entweder per „Papier“ zu erstellen und zu übermitteln oder es gilt, eine Identnummer durch den Mitarbeiter / Versorgungsbezugsempfänger zu beantragen. Sofern dieser dazu nicht in der Lage ist, kann dieser auch seinen Arbeitgeber/ seine Zahlstelle mit der Beantragung beauftragen. Systemisch erhalten Sie mit den Jahreswechsellisten auch eine Aufstellung aller aktiven Personen im System ohne Steuer-Identnummer.

Berücksichtigen Sie daher den zusätzlichen Arbeitsschritt, die Papierbescheinigungen entsprechend zu erstellen und zu versenden!

1.6 Verpflichtender Abruf der Sozialversicherungsnummer

Mit dem Stichtag zum 01.01.2024 sind für neue Personalstämme (nicht bei Wiedereintritten) die Sozialversicherungsnummern per DSV-Verfahren abzurufen. Wurde eine SV-Nummer nicht elektronisch angefragt, werden diese Personalstämme von den elektronischen Meldeverfahren (z.B. DEÜV oder eAU) ausgeschlossen.

Aus diesem Grund wird während einer Personalstammanlage automatisch das Kennzeichen DSV-Abfrage gesetzt und bei Fertigstellung des Personalstamms werden Sie gefragt, ob direkt ein DSV-Lauf ausgelöst werden soll. Wichtig für einen solchen Lauf sind die vollständigen Geburtsangaben, bestehend aus Geburtsort und ggf. Geburtsname. Diese sind im System vorerst keine Pflichtangaben, um eine Personalstammanlage und damit Abrechnung nicht zu gefährden. Bitte beachten Sie, dass diese Angaben in Zukunft jedoch zwingend auf einem Personalstamm-Bogen aufzunehmen sind.

Im Rahmen der Full- und Teilservice-Dienstleistungen führen wir natürlich diese Läufe automatisiert durch.

Neben der Option nach Beendigung einer Personalstammanlage den DSV-Lauf durchzuführen, haben Sie zusätzlich die Option, in den DEÜV-Parametern auch stets einen DSV-Lauf vorweg durchzuführen. Dieses Vorgehen bietet sich bei Arbeitsplatzkonstellationen an, bei denen nicht jeder Anwender über eine dakota.ag-Installation verfügt.



1.7 Unternehmensnummer & Betriebsnummer

Bereits seit Oktober 2022 wurde Ihnen von Ihren Berufsgenossenschaften anstelle einer Mitgliedsnummer eine Unternehmensnummer zugeteilt. Diese wurde Ihnen auch postalisch mitgeteilt. Diese war bislang in den Stammdaten zur UV mit einem neuen Satz gültig ab 01.01.2023 zu erfassen. Zusätzlich ist diese nun auch in den Betriebsdaten in der DEÜV zu erfassen. Sofern diese bereits von Ihnen erfasst wurde, findet die Zuordnung automatisiert statt. Wurde diese bislang noch nicht eingetragen, bitten wir Sie, diese künftig zunächst in den Betriebsdaten einzutragen. In den Masken der UV wird diese später entsprechend vorgeschlagen. Berücksichtigen Sie, dass wir die Betriebsdaten initial mit Meldegrund 9 im Frühjahr 2024 melden müssen. Aktuell wird diese Meldung mit dem nächsten Update zur UV erfolgen. Wir empfehlen Ihnen daher, Ihre Betriebsdaten einmal auf Korrektheit zu überprüfen und ggf. Anpassungen zur Benennung des Unternehmens, der Rechtsform sowie der Korrespondenzadresse durchzuführen. Entsprechend könnte es mit der nächsten DEÜV bereits zu „aktiven DSBD und DSAK“ Meldungen kommen. Auch dies ist völlig korrekt.

Hinweis

Als „Ereignisdatum“ in den Betriebsdaten empfiehlt es sich, einfach den 01.01.2024 festzulegen. Beachten Sie bitte, dass gerade die Benennung Ihres Unternehmens korrekt sein sollte. Oftmals finden sich im Namen Hinweise auf einen Standort oder Bankinformationen. Bezüglich der Betriebsdaten sind Sie verpflichtet, die korrekten Angaben einzutragen.

1.8 Datensatz Fehlzeiten - DSFZ

Ab dem 01.01.2024 wurde der neue Datensatz DSFZ im DEÜV-Verfahren eingeführt. Dieser meldet Unterbrechungen von Beschäftigten durch eine Elternzeit mit den Meldegründen 17 „Beginn der Elternzeit“ und 37 „Ende der Elternzeit“.

Anders als bisher ist auch zu beachten, dass ein Krankenkassenwechsel oder das Ende einer Beschäftigung beim Arbeitgeber während der Elternzeit ebenfalls mit dem Meldegrund 37 erfolgt.

Beachten Sie bitte auch, dass Meldungen zur Elternzeit in besonderen Fällen auch für Großeltern möglich sind, die eine entsprechende Elternzeit anstelle der Eltern nehmen (Minderjährige Eltern, Eltern in Ausbildung mit Ausbildungsbeginn vor dem 18. Lebensjahr, bzw. Härtefallregelungen)

Beachten Sie ferner, dass keine Meldungen (weder Beginn Elternzeit noch Ende Elternzeit) für Zeiträume zu melden sind, die vor 01.01.2024 beginnen. Somit werden nur Meldungen für neue Zeiträume ab 2024 erzeugt.

Sofern eine Elternzeit durch eine sv-pflichtige Beschäftigung unterbrochen wird, so wird mit Beginn der Tätigkeit zum Vortag das Ende der Elternzeit gemeldet. Sollte die sv-pflichtige Beschäftigung dann wieder vor Ende der Elternzeit enden, würde erneut mit Grund 17 auf dem Folgetag das Ende der Beschäftigung und die Elternzeit gemeldet werden.

Wenn zwei Elternzeiten nahtlos anschließen, so sind keine separaten Meldungen erforderlich. Es wird als ein zusammenhängender Zeitraum angesehen. Sollte jedoch die Elternzeit durch den Zeitraum Mutterschutz unterbrochen werden, so ist wiederum das Ende und der neue Beginn zu melden.

Als Besonderheit in den Meldungen ist auch die unterschiedliche Behandlung von freiwillig und gesetzlich versicherten Arbeitnehmern zu sehen. Während bei freiwillig Krankenversicherten die



Meldung im Meldemonat selbst zu erbringen ist, in dem auch der Beginn der Elternzeit liegt, so gilt bei gesetzlich Versicherten eine Wartefrist von einem Monat. Zusätzlich muss bei einem GKV-Versicherten der Zeitraum der Elternzeit mindestens einen vollständigen Kalendermonat umfassen. Weitere Besonderheiten sind auch im Rahmen eines Krankenkassenwechsels und einem Austritt bzw. Eintritt während einer Elternzeit zu berücksichtigen.

Meldungen bei geringfügig Beschäftigten oder privat versicherten Arbeitnehmern sind nicht vorgesehen!

Eine Meldung Beginn oder Ende der Elternzeit ersetzt auch keine Entgeltmeldung.

Beispiel:

Beginn der Elternzeit am 12.02.2024 für 3 Monate

Meldung des Beginns der Elternzeit würde bei einem GKV-Versicherten im Meldemonat 03/2024 erfolgen (Steuerungssätze in der DEÜV 31.03.2024)

Bei einem FKV-Versicherten würde die Meldung bereits mit der Februar-DEÜV (Steuerungssätze 29.02.2024) abgesetzt werden. In der Praxis führt dies z.B. auch zu dem Phänomen, dass eine evtl. abzusetzende 52er Unterbrechungsmeldung erst mit dem Folgemonat erstellt wird.

Hinweis

Da es sich nicht um Meldungen im Datensatz Meldungen (DSME) handelt, werden diese in separaten Listen aus der DEÜV zur Verfügung gestellt. Sofern Sie mit der Firmenakte arbeiten, bedenken Sie ggf. die zusätzlichen Archivierungsangaben zur Dokumentenart.

1.9 Abrechnung von Kurzarbeit (KUG)

Bitte beachten Sie, dass alle Sonderregelungen der letzten Jahre vollständig ausgelaufen sind. Es gelten die normalen KUG-Voraussetzungen sowie Abrechnungsregeln. Eine Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für den Arbeitnehmer ist nicht mehr vorgesehen. Ausgenommen sind die noch geltenden KUG-Qualifizierungsmaßnahmen. Hier werden die Sozialversicherungsbeiträge für den Arbeitgeber noch bis zum 31.07.2024 weiterhin zu 50% erstattet.

1.10 BA-BEA – Bescheinigungen für die BA

Bitte beachten Sie, dass Sie als Arbeitgeber künftig für Austritte ab 2023 u. a. die Bescheinigung nach § 312 SGB III rein rechtlich nur noch digital melden dürfen. Aktuell befindet sich noch in der Klärung, mit welcher Datensatzversion die Aufnahme im Grundmodul erfolgen soll. HANSALOG hat sich entschlossen, nun doch die aktuell gültige Datensatzversion umzusetzen, obwohl diese für das Grundmodul nicht anzuwenden sein wird. Die Entwicklung plant eine Auslieferung nach dem kommenden UV-Update. Daher bieten wir Ihnen weiterhin nur die Bescheinigung 35 des Bescheinigungswesens an. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir Ihnen noch keinen konkreten Release-Termin benennen können.

Praxistipp: Wie sich auch in EEL gezeigt hat, ließen sich Papierbescheinigungen noch lange nach Umstellung verwenden. Sprechen Sie ggf. zunächst mit der Bundesagentur für Arbeit. Neben dem Lohnkonto haben wir weiterhin die Bescheinigung 35 im System belassen, um Ihnen einen Teil der Informationen direkt abrufbar zu halten.

1.11 Schwerbehindertenabgabe



Mit dem "Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts", im BGBl. am 13.06.2023 veröffentlicht, wird im § 160 SGB IX ab 01.01.2024 eine weitere Ausgleichsabgabe (720 €) eingeführt, wenn die SBH-Beschäftigungsquote Null beträgt.

Auszug aus dem Gesetz: (2) Die Ausgleichsabgabe beträgt je unbesetztem Pflichtarbeitsplatz

Die Ausgleichsabgabe beträgt je Monat und unbesetztem Pflichtarbeitsplatz	ab Erhebungsjahr 2024
bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 3% bis weniger als dem geltenden Pflichtsatz (5%)	140 Euro
bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 2% bis weniger als 3%	245 Euro
bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von mehr als 0% bis weniger als 2%	360 Euro
bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 0%	720 Euro

Die neuen Sätze gelten für Arbeitsplätze, die ab dem 1. Januar 2024 unbesetzt sind. Sie sind erstmals zum 31. März 2025 zu zahlen, wenn die Ausgleichsabgabe für das Jahr 2024 fällig wird.

Erleichterungen für kleinere Unternehmen:

Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich weniger als 40 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen zahlen bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als einem schwerbehinderten Menschen 140 Euro und bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von null schwerbehinderten Menschen 210 Euro.

Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich weniger als 60 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen zahlen bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als zwei schwerbehinderten Menschen 140 Euro, bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von weniger als einem schwerbehinderten Menschen 245 Euro und bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von null schwerbehinderten Menschen 410 Euro.

1.12 Zahlstellen-Meldeverfahren

Im Zahlstellenmeldeverfahren sind verschiedene Änderungen zum 01.01.2024 in Kraft getreten. Folgende Hinweise daher im Umgang mit der Software:

- Bestandsmeldungen sind nicht mehr zulässig – daher wurde die Funktion zur Meldung deaktiviert.
- Wenn ein Versorgungsbezugsempfänger seine Krankenkasse wechselt, wird der Zahlstelle dieses per Meldegrund 6 inkl. der neuen zuständigen Krankenkasse mitgeteilt. Ändern Sie auf Basis dieser Meldung die Sozialversicherungsdaten, da wir diese Information nicht maschinell auswerten können.
- Um Waisenleistungen der Krankenversicherungspflicht zuordnen zu können, sind diese künftig in ihrer Art zu kennzeichnen. Dazu wurde im ZMV-Personalstamm die Kennzeichnung der Waisenleistungen aufgenommen.
- In der Meldung eines Versorgungsbezugs ist künftig ergänzend anzugeben, ob ein Leistungsanteil im Sinne von § 229 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 zweiter Halbsatz SGB V gezahlt wird, der kein Versorgungsbezug darstellt (z.B. Privatanteile oder betriebliche



Riesterrenten). Da diese in der Abrechnung nicht zu identifizieren sind, ist in einem solchen Fall im ZMV-Personalstamm das Kennzeichen Privatanteil sowie der entsprechende Betrag/Anteil zu erfassen.

- Sofern ein Versorgungsbezugsempfänger unterschiedliche laufende Versorgungsbezüge durch die gleiche Zahlstelle erhält, sind diese mit unterschiedlichen Aktenzeichen-Verursacher zu melden. Da sich dieses Kennzeichen aus dem Personalstamm ergibt, sind mehrere Versorgungsbezüge bei einer Person ausschließlich durch getrennte Personalstämme abzubilden.

1.13 Unfallversicherung

Wir weisen darauf hin, dass die Meldungen zur Berufsgenossenschaft mit dem aktuellen Update noch nicht durchgeführt werden können. Wir planen zeitnah ein zusätzliches Update, um den neuen Anforderungen in den Datenmeldungen zur UV nachkommen zu können. Dieses wird Ihnen spätestens Anfang Februar zur Verfügung gestellt werden. Beachten Sie, dieses Update ist Voraussetzung um die Meldungen an die Berufsgenossenschaft zu melden. Berücksichtigen Sie dies bitte in den Planungen zwecks Installation und entsprechenden Prüfläufen.



1.14 Bekannte Krankenkassenfusionen zum 01.01.2024

Folgende Krankenkassenfusionen sind zum 01.01.2024 in Kraft getreten. Durch das Update werden entsprechende Wechsel von einer Betriebsnummer zur neuen Betriebsnummer nicht als Krankenkassenwechsel gewertet und somit auch keine An- und Abmeldung generiert. Personen sind künftig auf den neuen Krankenkassennummern zu schlüsseln.

- BKK BPW Wiehl (BKKBWP Bergische Achsen KG) (30980327) fusioniert mit der BKK melitta hmr (36916935) und wird künftig zur BKK melitta hmr (36916935)

Praxistipp: Mit der Zusatzfunktion *Krankenkassen-Nummer pro Personalnummer umschlüsseln* können Sie mit einer Eingabe alle Mitarbeiter einer nicht mehr aktiven Krankenkasse auf die neue Krankenkasse umbuchen. Eine DEÜV-Meldung ist für den Krankenkassenwechsel nicht mehr erforderlich.

The image shows two parts of a software interface. On the left is a sidebar menu titled 'Lohn & Gehalt' with a list of options: '+ HANSALOG-Daten', '+ Abrechnungen', '+ DEUV', '+ Elektr. Datenaustausch', '+ Tabellen', '+ Parameter/Steuerung', and '- Zusatzfunktionen'. Under 'Zusatzfunktionen', several options are listed with checkboxes: 'Abrechnungskreise kopieren', 'Mitarbeiter Lohndaten kopieren', 'Historie Umbuchen Personalstämme drucken', 'Krk.-Nummer pro Persnr. umschlüsseln' (which is highlighted with a mouse cursor), 'Lohnarten kopieren', and 'Krankenkassen kopieren'. On the right is a form titled 'Anschrift' with fields for 'Bezeichnung' (DAK Gesundheit), 'Straße' (Koblenzer Str. 9), 'Postleitzahl/Ort' (53359 / Rheinbach), 'Plz/Postfach' (00000), 'Telefon', 'Faxnummer', and 'Gesetzl. Krankenk.' (0 ja). At the bottom of the form, there is a checkbox labeled 'Inaktiv:' which is checked.

Krankenkassen mit abgelaufenen Betriebsnummern sollten Sie in der Bezeichnung mit dem Zusatz „alt“ versehen –
z. B. „BKK Stadt Augsburg (alt)“. Sie können auch auf „inaktiv“ gesetzt werden.



2 Optimierungen uns Programm-Features

2.1 DEÜV

Nach der Auslieferung der DEÜV haben wir verschiedene Optimierungen in den letzten Wochen aufnehmen können. Einige Beispiele hier genannt:

- „Nicht Melderelevant“: Immer wieder werden Personalstämme im System fälschlich angelegt, weil die Person das Beschäftigungsverhältnis nicht aufnimmt oder einfach nur im falschen Abrechnungskreis angelegt wurde. Sollte nach der Anlage eine Anmeldung erfolgt sein, so ist der Aufwand häufig groß, diese Anmeldung wieder zu stornieren. Im Personalstamm Entgelt ist nun ein neues Feld „Nicht-Melderelevant“ aufgenommen worden. Personalstämme mit diesem Kennzeichen werden in der DEÜV als nicht relevant angesehen. Sofern Meldungen für diese Personen erstellt wurden. Werden diese vollständig storniert. Sollte es sich um Personengruppenschlüsselungen „000“ handeln, die niemals sv-rechtlich beschäftigt waren, kann dieses Kennzeichen ebenfalls genutzt werden.
- „Nur Sofortmeldungen“: Auf Wunsch einiger von Sofortmeldungen betroffener Kunden, wurde die Logik zum Versand der Sofortmeldungen geändert. Wenn das Kennzeichen beim Start der DEÜV gesetzt wird, werden nun ausschließlich die 20er Meldungen erzeugt. Alle anderen Meldegründe werden zunächst noch zurückgehalten.
- Vorbelegung der Steuerungssätze: Wenn mit vielen unterschiedlichen Abrechnungskreisen gearbeitet wird, stellt das Umstellen des Laufdatums einen nicht unerheblichen Aufwand da - häufig mit „Vertippen“ verbunden. Sollten Sie alle Abrechnungskreise umstellen wollen, so genügt es, nun den ersten Datensatz der Maske zu ändern und anschließend per „Speichern & Schließen“ die Steuerungssätze zu verlassen. Nach einer Rückfrage, werden alle Steuerungssätze auf das neue Datum aktualisiert.
- Datenbereitstellung: Bisher wurden die Daten pro Abrechnungskreis mit eigener Fortschrittsanzeige zur Verarbeitung im DEÜV-Modul bereitgestellt. Dies führte dazu, dass bei einem Abrechnungskreiswechsel der Fokus wieder zurück zum Programm geführt wurde. Auf Kundenwunsch haben wir die Fortschrittsanzeige nun nicht mehr pro Abrechnungskreis implementiert. Diese zeigt nun nur noch den Gesamtfortschritt an.

2.2 Hinweislisten zur Abrechnung

In den diversen Abrechnungslisten findet sich eine neue Hinweisliste für Hinweise zu „Rechenlohnarten“. Wenn diese aus einer Verkettung arbeiten und die Berechnung „null“ ergibt, werden diese Personalfälle aufgelistet. Wir empfehlen, diese in den Gruppen diverser Abrechnungslisten mit aufzunehmen, sodass vor einer Echtabrechnung auf etwaige Probleme rechtzeitig reagiert werden kann. Abrechnungsfehler dieser Art treten insbesondere auch mit Jahreswechseln auf, in denen Berechnungen nicht z.B. dem Faktor Arbeitstagen pro Monat arbeiten, diese jedoch nicht gefüllt wurden.